



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. iur. Amina Özen

Gewährleistung im Kaufrecht

1) Wirksamer Kaufvertrag

- Einigung
- Wirksamkeit

2) Mangel, §§ 434, 435 BGB

- Sachmangel, § 434 BGB
- Rechtsmangel, § 435 BGB

3) Bei Gefahrübergang, § 446 BGB

- ergibt sich aus dem Wortlaut des § 434 BGB
- vor Gefahrübergang: Schuldrecht AT

Gewährleistung im Kaufrecht

4) Besondere Voraussetzungen des jeweiligen Gewährleistungsrechts

- Beispiel Rücktritt: Rücktrittsgrund, -erklärung etc.
- Beispiel Schadensersatz: Verschulden, Schaden etc.

5) Kein Ausschluss

- durch Vereinbarung - durch Gesetz
- § 442 BGB
- § 377 HGB

6) Keine Verjährung, § 438 BGB

Grundfall zum Einstieg

K kauft von V ein neues Motorrad. Nach Übergabe muss K feststellen, dass die Zündanlage nicht ordnungsgemäß angeschlossen ist und das Motorrad daher nur max. 50 km/h fährt. Der unsachgemäße Anschluss, der von Anfang an vorlag, war für V auch bei gründlicher Untersuchung nicht erkennbar.

K verlangt von V Reparatur des Motorrades.

Lösungsskizze

K → V Reparatur des Motorrades §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

- Einigung (+)
- Wirksamkeit der Einigung

2. Mangel

§ 434 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 2 BGB

= wenn sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet (Nr. 1) oder
nicht die Beschaffenheit aufweist, die der Käufer erwarten darf (Nr. 2)

- Übliche Verwendung des Motorrades als Transportmittel wird durch die begrenzte Fahrgeschwindigkeit beeinträchtigt
- K kann beim Kauf eines neuen Motorrades erwarten, dass es schneller als 50 km/h fährt

Lösungsskizze (Fortsetzung)

3. Bei Gefahrübergang

= Übergabe der Sache, § 446 S. 1 BGB

Zündanlage bereits bei Übergabe falsch angeschlossen (+)

4. Keine Verjährung des Anspruchs, § 438 BGB (+)

5. Kein Ausschluss

(+)

6. Ergebnis:

K → V Reparaturanspruch gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

Sachverhalt

K kaufte bei dem Baustoffhändler B 45 qm polierte Bodenfliesen eines italienischen Herstellers zum Preis von 1400 €. Er holte die Fliesen bei B ab und ließ sie dann in seinem Privathaus verlegen. Nach Erledigung der Arbeiten zeigten sich auf dem Fliesenbelag Schattierungen, die mit bloßem Auge zu erkennen sind und die aussehen, als hätten die Fliesen Schmutzflecken. Ein Gutachter stellte fest, dass Abhilfe nur durch einen kompletten Austausch der Bodenfliesen geschaffen werden könne, da es sich um Mikroschleifspuren in der Oberfläche handele, die auf einen Herstellungsfehler zurückzuführen seien. Eine Beseitigung ist technisch unmöglich.

K verlangt von B die Lieferung neuer Fliesen sowie den Ausbau der alten und Einbau der neuen Fliesen.

Sachverhalt (Fortsetzung)

Für die Lieferung der neuen Fliesen müsste B 1200 € aufwenden. Die Kosten für den Einbau würden 2100 € betragen und die Kosten für den Ausbau sogar 3700 €.

B verweigert sowohl die Lieferung neuer Fliesen, wie auch den Ein- und Ausbau, da ihn die Kosten unverhältnismäßig belasten würden. Er weist zutreffend daraufhin, dass die Mikroschleifspuren für ihn nicht erkennbar waren.

Lösungsskizze

K → B Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

- Einigung (+)
- Wirksamkeit der Einigung

II. Mangel

Sachmangel gem. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a) BGB: Fliesen weisen Schleifspuren

→ Abweichung von der Beschaffenheit, die bei Sachen gleicher Art üblich sind und vom Käufer erwartet werden kann

III. P: Umfang des Nacherfüllungsanspruchs

→ Wozu ist der Verkäufer iRd. NacherfüllungsA verpflichtet, wenn Käufer Lieferung einer mangelfreien Sache erwartet?

Lösungsskizze (Fortsetzung)

1. Früher:

- Str., ob Verkäufer iRd. NE auch zum Ausbau der mangelhaften Sache + zum Wiederaufbau der neugelieferten Sache verpflichtet ist
- e.A.: NEA kann nicht als modifizierter EA weiter gehen als die urspr. geschuldeten Pflichten → stattdessen nur Lieferung einer mangelfreien Sache
- a.A.: lediglich Kosten für Ausbau ersatzfähig → Aus Rückgabepflicht des Käufers gem. § 439 Abs. 4 BGB ergibt sich auch eine Rücknahmepflicht des Verkäufers, die den notwendigen Ausbau mit umfasst

2. Heute:

- **Richtlinienkonforme Auslegung des § 439 BGB beim Verbrauchsgüterkauf**

Lösungsskizze (Fortsetzung)

1. Heute:

- **Richtlinienkonforme Auslegung des § 439 BGB beim Verbrauchsgüterkauf**
- **Fall wurde durch BGH unter Bezugnahme auf die alte Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Art. 3) entschieden → Diese wurde nun durch die neue Warenkauf-Richtlinie (Art. 13, 14) vollständig ersetzt**
- **Lösung: Argumente aus alter Richtlinie mit entsprechenden Verweisen auf neue Richtlinie**
- § 439 BGB ist in Hinblick auf die (alte!) RiLi und nun auf die neue RiLi dahingehend aufzulegen, dass Lieferung einer mangelfreien Sache neben Ausbau der mangelhaften Sache auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache erfasst

Lösungsskizze (Fortsetzung)

Argumente:

- RiLi verlangt unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch den Verkäufer → Unentgeltlichkeit der NE (alt: Art. 3 Abs. 2, 3 / neu: Art. 14 Abs. 1 lit. a) soll Verbraucher vor finanziellen Belastungen schützen
- Gem. Art. 3 Abs. 3 (alt) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. c) (neu) soll NE ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für Verbraucher erfolgen
- Auch wenn Mangelhaftigkeit nicht auf einem Verschulden des Verkäufers beruht, hat dieser doch aufgrund Lieferung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts die Verpflichtung, die er im KaufV eingegangen ist, nicht ordnungsgemäß erfüllt und muss daher die Folgen der Schlechterfüllung tragen

Lösungsskizze (Fortsetzung)

Argumente:

- Begriff „Ersatzlieferung“ in Art. 3 Abs. 2, 3 (alt) bzw. Art. 13, 14 (neu) spricht dafür, dass Verkäufer mehr schuldet als nur „Lieferung“ → wer eine Sache „ersetzt“, muss nicht nur die Sache übergeben, sondern auch die alte wegnehmen, weil er sonst „hinzusetzt“ und nicht „ersetzt“

Achtung: Die auf der alten RiLi basierende Argumentation dürfte sich nun durch Art. 14 Abs. 2 und 3 der neuen RiLi aber erledigt haben → Art. 14 Abs. 2, 3: Verkäufer nimmt die ersetzten Waren auf seine Kosten zurück (→ „so umfasst die Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung beinhaltet die Entfernung der nicht vertragsmäßigen Waren und die Montage oder Installierung der Ersatzwaren (...) oder die Übernahme der Kosten dieser Entfernung und Montage oder Installierung“)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Hier: Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB (+) → Lieferung einer mangelfreien Sache umfasst auch Ein- und Ausbau

3. Rechtslage ab dem 1.01.2018:

- in § 439 Abs. 3 BGB findet bisherige Rspr. (zur alten RiLi) Eingang ins Gesetz → Verkäufer wird danach verpflichtet, dem Käufer die Ein- und Ausbaurkosten zu ersetzen
- Unterschied zur bisherigen Rspr.: Ersatzpflicht gilt nicht nur im Verbrauchsgüterkauf, sondern auch zwischen Unternehmern!

IV. Einrede gem. § 439 Abs. 4 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit?

1. Relative Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 Abs. 4 BGB?

→ wenn auf die andere Art der NE ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann → hier (-): Mangelbeseitigung gem. § 275 BGB UM

Lösungsskizze (Fortsetzung)

2. Absolute Unverhältnismäßigkeit gem. § 439 Abs. 4 S. 3, 2. HS BGB?

a) Wortlaut

- Grds.: Verkäufer steht auch ein „Totalverweigerungsrecht“ zu
- Demnach könnte B auch Lieferung einer mangelfreien Sache wegen UVHMK verweigern

b) Keine teleologische Reduktion des § 439 Abs. 4 BGB

- EuGH: entschied für den Verbrauchsgüterkauf (damals unter Geltung der alten RiLi), dass eine Befreiung des Verkäufers wegen absoluter UVHMK nicht mit der RiLi vereinbar sei
- Mit neuer RiLi wurde bisherige Rechtslage nicht übernommen!

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Nach unionsrechtlichen Vorgaben der neuen RiLi darf Verkäufer auch beim Verbrauchsgüterkauf die NE bei UVHMK verweigern
- BGH: absolute UVHMK (+), wenn NE-Kosten das Leistungsinteresse des Käufers um mehr als 150 % oder den mangelbedingten Minderwert um mehr als 200% übersteigen
- Lit.: Grenze schon bei 100 %, wenn Verkäufer schuldlos handelte (Verkäufer muss nicht mehr leisten als uspr. versprochen)
- Leistungsinteresse des Käufers: mind. Wert der Sache im mangelfreien Zustand (hier: 1.400 €)
- NE-Kosten des Verkäufers insg. 7.000 €
- NE-Kosten überschreiten Leistungsinteresse um mehr als 400 %

Lösungsskizze (Fortsetzung)

- Da B den Mangel nicht zu vertreten hat → nach allen Ansichten absolute UVHMK (+)
- B kann NE + Ein- und Ausbau gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern

V. Ergebnis:

K → B Lieferung mangelfreier Fliesen + Ein- und Ausbau neuer Fliesen gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB (-)

Aber!

Gem. Art. 13 Abs. 4 lit. a) WKRL steht dem Käufer das Recht auf anteilige Minderung des Preises oder auf die Beendigung des Kaufvertrags zu